

FRIEDHOFWESEN RORBAS-FREIENSTEIN-TEUFEN

Merkblatt Grabmale / Bepflanzung

1. Grundsatz (Friedhofverordnung Art. 23)

Das Grabmal ist ein Gedenk- und Erinnerungszeichen an der Grabstätte eines Verstorbenen. Das Grabzeichen hält das Andenken an den Verstorbenen wach und es kann eine Aussage über sein Leben enthalten.

2. Bewilligungspflicht (Friedhofverordnung Art. 24)

Für jedes Grabmal ist dem Leiter Friedhofwesen vorgängig der Errichtung ein Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, Masse, Zeichnung im Massstab 1:10 sowie Name und Adresse des Auftraggebers und des Erstellers enthalten. Auf Verlangen sind Materialmuster, Modelle und Schriftproben vorzulegen.

3. Masse der Grabsteine (Friedhofverordnung Art. 26)

	Höhe	Breite	Dicke
Erdbestattungsgrab	100 cm	60 cm	max. 20 cm
Urnengrab	90 cm	50 cm	max. 20 cm

4. Versetzen der Grabmäler (Friedhofverordnung Art. 24)

Das Versetzen der Grabmäler bei Erdbestattungen kann frühestens 12 Monate, bei Urnenbestattungen direkt nach der Beisetzung erfolgen.

5. Grabbepflanzung (Friedhofverordnung Art. 22)

Die Angehörigen oder Erben sind verpflichtet, für die Kosten der Gräberbepflanzung aufzukommen. Es wird Ihnen aber freigestellt,

- ✓ die Grabstätte selber zu bepflanzen.
- ✓ die Grabstätte durch einen Gärtner bepflanzen zu lassen.
- ✓ einen Grabunterhaltsvertrag (Bank) zu vereinbaren.

FRIEDHOFWESEN RORBAS-FREIENSTEIN-TEUFEN

6. Gemeinschaftsgrab (Friedhofverordnung Art. 22)

Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofverantwortlichen unterhalten und gepflegt.

Individuelle Grabbepflanzungen sind nicht möglich.

Bei sämtlichen Gedenkzeichen wie Blumenschmuck, Kerzen, Bilder, etc. gilt folgende Regelung:

- ✓ Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen Gedenkzeichen nur im Bereich des Grabmals hingestellt werden.
- ✓ Gedenkzeichen dürfen während höchstens vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Kränze oder der Blumen- und Pflanzenschmuck verwelkt, werden sie vom Friedhofverantwortlichen entfernt.
- ✓ Alle entfernten Gegenstände können beim Friedhofverantwortlichen abgeholt werden. Ausnahme bilden verwelkte Blumen und Pflanzen.

7. Ruhezeiten (Friedhofverordnung Art. 18)

Die gesetzliche Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

8. Beschwerden

Allfällige Beschwerden sind direkt an den Leiter Friedhofwesen Rorbas-Freienstein-Teufen, Dorfstrasse 7, 8427 Freienstein, zu richten.